

Berichte des Vorstands zu Punkten der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung

Zu Punkt 5 der Tagesordnung schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) durch Änderung von § 3 Abs. 4 Spiegelstrich 3 der Satzung der Gesellschaft dahingehend anzupassen, dass eine Angleichung der Satzung an den aufgrund des Gesetz zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) vom 11. Dezember 2023 geänderten § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, welcher nunmehr Höchstbetrag von 20% des Grundkapitals vorsieht (statt bisher 10% des Grundkapitals), erfolgt. Die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts wurden bereits im Rahmen der Hauptversammlung vom 6. Juli 2023 bzw. im schriftlichen Bericht des Vorstands gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG dargelegt. Diese haben sich nicht verändert. Die Erhöhung des satzungsmäßig vorgesehenen Höchstbetrages soll es der Gesellschaft ermöglichen, ihren Finanzbedarf durch Inanspruchnahme auch dieses erhöhten Betrages schnell und flexibel zu decken.

Auf den Vorstandsbericht, der in Vorbereitung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2023 gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG gefertigt wurde, wird verwiesen. Der Vollständigkeit halber erstattet der Vorstand gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung jedoch den folgenden Bericht:

Die Änderung des Genehmigten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) soll es der Gesellschaft ermöglichen, in angemessenem Umfang kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und flexibel ein günstiges Marktumfeld zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen. Hierzu soll im Rahmen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch der erhöhte Betrag von 20% des Grundkapitals (statt bisher 10% des Grundkapitals) genutzt werden können, wie es das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) vom 11. Dezember 2023 vorsieht. Da Entscheidungen über die Deckung eines künftigen Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist. Diesen Umständen hat der Gesetzgeber mit dem Instrument des sogenannten genehmigten Kapitals Rechnung getragen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht (§ 203 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 1 AktG), wobei auch die Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ausreicht. Die Ausgabe von Aktien unter Einräumung eines solchen mittelbaren Bezugsrechts ist bereits nach dem Gesetz nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie bei einem direkten Bezug. Lediglich zur Erleichterung der Abwicklung werden ein oder mehrere Kreditinstitut(e) (wobei gemäß § 186 Abs. 5 AktG diesen solche Unternehmen gleichgestellt sind, die ebenfalls zum Betrieb des Emissionsgeschäfts berechtigt sind) an der Abwicklung beteiligt.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht ausschließen zu können.

- a) Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen können. Dieser Bezugsrechtsausschluss zielt darauf, die Abwicklung einer Emission mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre zu erleichtern, weil dadurch ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Der Wert der Spitzenbeträge ist je Aktionär in der Regel gering, deshalb ist der mögliche Verwässerungseffekt ebenfalls als gering anzusehen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Vorstand und Aufsichtsrat halten den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und unter Abwägung mit den Interessen der Aktionäre auch für angemessen.

- b) Das Bezugsrecht kann auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden. Die Gesellschaft soll insbesondere Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen) erwerben können oder auf Angebote zu Akquisitionen beziehungsweise Zusammenschlüssen reagieren können, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Die Praxis zeigt, dass die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte häufig ein starkes Interesse haben – z. B. zur Wahrung eines gewissen Einflusses auf den Gegenstand der Sacheinlage – Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu erwerben. Für die Möglichkeit, die Gegenleistung nicht ausschließlich in Barleistungen, sondern auch in Aktien oder nur in Aktien zu erbringen, spricht unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur zudem, dass in dem Umfang, in dem neue Aktien als Akquisitionswährung verwendet werden können, die Liquidität der Gesellschaft geschont, eine Fremdkapitalaufnahme vermieden wird und der beziehungsweise die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Das führt zu einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft bei Akquisitionen.

Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Handlungsspielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel zu ergreifen, und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch soll es der Gesellschaft möglich sein, sonstige Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen) gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Weil solche Akquisitionen häufig kurzfristig erfolgen müssen, ist es wichtig, dass sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen oder einer für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann.

Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen zeigen, wird der Vorstand in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung durch Gewährung neuer Aktien Gebrauch machen soll. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung der Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Unternehmensbeteiligung oder den sonstigen Vermögensgegenständen und die Festlegung des Ausgabepreises der neuen Aktien und der weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe. Der Vorstand wird das genehmigte Kapital nur dann nutzen, wenn er der Überzeugung ist, dass der Erwerb des Unternehmens, Unternehmensteils oder der Beteiligungen an einem Unternehmen oder eines sonstigen Vermögensgegenstands gegen Gewährung neuer Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt ist.

Der Ausgabebetrag kann naturgemäß derzeit noch nicht festgesetzt werden, da keine konkrete Verwendungsabsicht besteht. Die Festsetzung des jeweiligen Ausgabebetrags obliegt daher kraft Gesetzes dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Den üblichen Gepflogenheiten entsprechend kann der Ausgabebetrag auch in Höhe des anteiligen Betrags der Aktien am Grundkapital festgesetzt werden. Damit soll dem Risiko begegnet werden, dass bei nicht objektivierbaren Bewertungen Zahlungsverpflichtungen oder Haftungsfolgen an die Festsetzung des Ausgabebetrags in Höhe des zwischen der Gesellschaft und dem Sacheinleger angenommenen Werts der Sacheinlage anknüpfen. Der Vorstand wird selbstverständlich im konkreten Fall jeweils sorgfältig prüfen, ob die Anzahl der Aktien, die beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben wird, angesichts des vereinbarten Werts des jeweiligen Gegenstands der Sacheinlage angemessen ist.

- c) Ferner ist vorgesehen, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vornehmen zu können. Diese Ermächtigung bezieht sich nunmehr auf maximal 20 Prozent des Grundkapitals.

Dieser Höchstbetrag darf insgesamt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft nach dem Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung während der Laufzeit dieser Ermächtigung von gleichzeitig bestehenden Ermächtigungen zum

Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gebrauch macht, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden können, entsprechend.

Das Gesetz erlaubt einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenkurs oder vom volumengewichteten Börsenkurs während eines angemessenen Zeitraums vor der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags wird, vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls, voraussichtlich nicht über rund 5 Prozent des entsprechenden Börsenkurses liegen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch auf Grundlage des nunmehr erhöhten Betrages von 20% des Grundkapitals (statt bisher 10% des Grundkapitals), wie es das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz) vom 11. Dezember 2023 vorsieht, für notwendig, um die sich in der Zukunft bietenden Möglichkeiten des Kapitalmarkts schnell und flexibel auszunutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bei Gewährung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden überdies die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können gegebenenfalls zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Verwaltung damit in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zusätzlich können durch Vermeidung eines Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht.

- d) Die Ermächtigung soll überdies den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen erlauben, um im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft sowie Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG neue Aktien zu gewähren.

Eine Aktienausgabe an Führungskräfte und/oder Arbeitnehmer soll die Identifikation mit dem Unternehmen fördern und die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung im Unternehmen unterstützen. Dabei sind auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung möglich, z. B. durch Veräußerungssperren, Sperrfristen oder Halteanreize, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. Hierdurch kann die Vergütung auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft hin ausgerichtet werden.

Der Gesellschaft soll zudem die Möglichkeit erhalten, neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 auch für Zwecke der Vorstandsvergütung zu verwenden. Im Fall der Gewährung von Aktien an die Mitglieder des Vorstands im Rahmen der Vorstandsvergütung entscheidet über die Verwendung entsprechender neuer Aktien sowie den damit verbundenen Bezugsrechtsausschluss entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung nicht der Vorstand, sondern der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Das Genehmigte Kapital 2023 soll nicht nur für die vorstehend genannten bereits bestehenden aktienbasierten Vergütungsprogramme und aktienbasierten Vergütungen zur Verfügung stehen,

sondern auch für Fälle, in denen zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Konzerngesellschaft sowie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung) neue, gegebenenfalls auch auf einzelne Gesellschaften beschränkte Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen eingeführt oder bestehende Programme und Vergütungen erweitert oder angepasst werden. Darüber hinaus können für die Ausgabe der Aktien weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele, die Verfallbarkeit beziehungsweise Unverfallbarkeit von Aktienzusagen sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen und veräußerungsgesperrten Aktien in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod sowie bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen, vorgesehen werden.

Für eine Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung beziehungsweise Vorstandsvergütung ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Andernfalls wären die mit den Programmen und der aktienbasierten Vergütung angestrebten Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nicht erreichbar. Bei Abwägung der genannten Umstände unter Einschluss der vorstehend beschriebenen Beschränkungen hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Im Fall von Belegschaftsaktien werden der Vorstand beziehungsweise der Aufsichtsrat den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks in Orientierung am Börsenkurs angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenkurs der bereits börsengehandelten Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.

- e) Weiterhin soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können, um Inhabern von zu begebenden Optionen oder Wandelschuldverschreibungen Bezugsrechte zu gewähren. Optionen und Wandelschuldverschreibungen sehen in ihren Ausgabebedingungen einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Optionen oder Wandelschuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Optionen und Wandelschuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Zudem hat der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionen und Wandelschuldverschreibungen den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionen oder Wandelschuldverschreibungen nicht nach deren jeweiligen Bedingungen ermäßigt zu werden braucht. Dies ermöglicht einen höheren Mittelzufluss und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
- f) Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Durchführung von Aktiendividenden (auch als Scrip Dividend bezeichnet) ausgeschlossen werden. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, eine Aktiendividende zu optimalen Bedingungen auszuschütten. Bei einer Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende ganz oder teilweise als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Ausschüttung einer Aktiendividende kann als Bezugsrechtsemission insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen in § 186 Abs. 1 AktG (Mindestbezugsfrist von zwei Wochen) und § 186 Abs. 2 AktG (Bekanntgabe des Ausgabebetrags spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist) erfolgen. Im Einzelfall kann es je nach Kapitalmarktsituation indes vorzugswürdig sein, die Ausschüttung einer Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Dividendenanspruchs anbietet und damit wirtschaftlich den Aktionären ein Bezugsrecht gewährt, jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien rechtlich insgesamt ausschließt. Ein Bezugsrechtsausschluss kann auch dann erforderlich werden, wenn nicht alle Aktionäre für ein Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind. Ein solcher Ausschluss des

Bezugsrechts ermöglicht die Ausschüttung der Aktiendividende ohne die vorgenannten Beschränkungen des § 186 Abs. 1 und 2 AktG und damit zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschüssige Dividendenbeträge durch Barzahlung der Dividende abgegolten werden, erscheint ein Bezugsrechtsausschluss in einem solchen Fall gerechtfertigt und angemessen.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einschließlich des nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erhöhten Betrages von 20% des Grundkapitals (statt bisher 10% des Grundkapitals) in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Sofern der Vorstand während eines Geschäftsjahres eine der vorstehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 203 ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Der vorstehende Bericht ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung

Zu Punkt 6 der Tagesordnung schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2025/I) zu schaffen. Gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht:

Der Vorstand der Gesellschaft hat unter mehrfacher (teilweiser) Ausnutzung der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft beschlossen. Nach Durchführung dieser Kapitalerhöhungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 1.877.994,00. Infolgedessen besteht vor dem Hintergrund von § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG nunmehr die Möglichkeit, zusätzlich zum bestehenden, noch nicht ausgeschöpften Teil des Genehmigten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) ein weiteres genehmigtes Kapital im Umfang von bis zu EUR 938.993,00 zu schaffen. Dies soll durch Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2025/I geschehen.

Die Schaffung des genehmigten Kapitals soll es der Gesellschaft ermöglichen, in angemessenem Umfang kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und flexibel ein günstiges Marktumfeld zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen. Da Entscheidungen über die Deckung eines künftigen Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist. Diesen Umständen hat der Gesetzgeber mit dem Instrument des sogenannten genehmigten Kapitals Rechnung getragen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht (§ 203 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 1 AktG), wobei auch die Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ausreicht. Die Ausgabe von Aktien unter Einräumung eines solchen mittelbaren Bezugsrechts ist bereits nach dem Gesetz nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie bei einem direkten Bezug. Lediglich zur Erleichterung der Abwicklung werden ein oder mehrere Kreditinstitut(e) (wobei gemäß § 186 Abs. 5 AktG diesen solche Unternehmen gleichgestellt sind, die ebenfalls zum Betrieb des Emissionsgeschäfts berechtigt sind) an der Abwicklung beteiligt.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht ausschließen zu können.

- a) Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen können. Dieser Bezugsrechtsausschluss zielt darauf, die Abwicklung einer Emission mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre zu erleichtern, weil dadurch ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Der Wert der Spitzenbeträge ist je Aktionär in der Regel gering, deshalb ist der mögliche Verwässerungseffekt ebenfalls als gering anzusehen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Vorstand und Aufsichtsrat halten den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und unter Abwägung mit den Interessen der Aktionäre auch für angemessen.
- b) Das Bezugsrecht kann auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden. Die Gesellschaft soll insbesondere Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen) erwerben können oder auf Angebote zu Akquisitionen beziehungsweise Zusammenschlüssen reagieren können, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Die Praxis zeigt, dass die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte häufig ein starkes Interesse

haben – z. B. zur Wahrung eines gewissen Einflusses auf den Gegenstand der Sacheinlage – Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu erwerben. Für die Möglichkeit, die Gegenleistung nicht ausschließlich in Barleistungen, sondern auch in Aktien oder nur in Aktien zu erbringen, spricht unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur zudem, dass in dem Umfang, in dem neue Aktien als Akquisitionswährung verwendet werden können, die Liquidität der Gesellschaft geschont, eine Fremdkapitalaufnahme vermieden wird und der beziehungsweise die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Das führt zu einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft bei Akquisitionen.

Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Handlungsspielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel zu ergreifen, und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch soll es der Gesellschaft möglich sein, sonstige Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen) gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Weil solche Akquisitionen häufig kurzfristig erfolgen müssen, ist es wichtig, dass sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen oder einer für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann.

Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen zeigen, wird der Vorstand in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung durch Gewährung neuer Aktien Gebrauch machen soll. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung der Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Unternehmensbeteiligung oder den sonstigen Vermögensgegenständen und die Festlegung des Ausgabepreises der neuen Aktien und der weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe. Der Vorstand wird das genehmigte Kapital nur dann nutzen, wenn er der Überzeugung ist, dass der Erwerb des Unternehmens, Unternehmensteils oder der Beteiligungen an einem Unternehmen oder eines sonstigen Vermögensgegenstands gegen Gewährung neuer Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt ist.

Der Ausgabebetrag kann naturgemäß derzeit noch nicht festgesetzt werden, da keine konkrete Verwendungsabsicht besteht. Die Festsetzung des jeweiligen Ausgabebetrags obliegt daher kraft Gesetzes dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Den üblichen Gepflogenheiten entsprechend kann der Ausgabebetrag auch in Höhe des anteiligen Betrags der Aktien am Grundkapital festgesetzt werden. Damit soll dem Risiko begegnet werden, dass bei nicht objektivierbaren Bewertungen Zahlungsverpflichtungen oder Haftungsfolgen an die Festsetzung des Ausgabebetrags in Höhe des zwischen der Gesellschaft und dem Sacheinleger angenommenen Werts der Sacheinlage anknüpfen. Der Vorstand wird selbstverständlich im konkreten Fall jeweils sorgfältig prüfen, ob die Anzahl der Aktien, die beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben wird, angesichts des vereinbarten Werts des jeweiligen Gegenstands der Sacheinlage angemessen ist.

- c) Ferner sieht der Beschlussvorschlag die Ermächtigung vor, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf maximal 20 Prozent des Grundkapitals.

Dieser Höchstbetrag darf insgesamt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft nach dem Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung während der Laufzeit dieser Ermächtigung von gleichzeitig bestehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gebrauch macht, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025/1 unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden können, entsprechend.

Das Gesetz erlaubt einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenkurs oder vom volumengewichteten Börsenkurs während eines angemessenen Zeitraums vor der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags wird, vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls, voraussichtlich nicht über rund 5 Prozent des entsprechenden Börsenkurses liegen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für notwendig, um die sich in der Zukunft bietenden Möglichkeiten des Kapitalmarkts schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bei Gewährung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden überdies die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können gegebenenfalls zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Verwaltung damit in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zusätzlich können durch Vermeidung eines Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht.

- d) Die vorgeschlagene Ermächtigung soll überdies den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen erlauben, um im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft sowie Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG neue Aktien zu gewähren.

Eine Aktienausgabe an Führungskräfte und/oder Arbeitnehmer soll die Identifikation mit dem Unternehmen fördern und die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung im Unternehmen unterstützen. Dabei sind auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung möglich, z. B. durch Veräußerungssperren, Sperrfristen oder Halteanreize, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. Hierdurch kann die Vergütung auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft hin ausgerichtet werden.

Der Gesellschaft soll zudem die Möglichkeit erhalten, neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025/I auch für Zwecke der Vorstandsvergütung zu verwenden. Im Fall der Gewährung von Aktien an die Mitglieder des Vorstands im Rahmen der Vorstandsvergütung entscheidet über die Verwendung entsprechender neuer Aktien sowie den damit verbundenen Bezugsrechtsausschluss entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung nicht der Vorstand, sondern der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Das Genehmigte Kapital 2025/I soll nicht nur für die vorstehend genannten bereits bestehenden aktienbasierten Vergütungsprogramme und aktienbasierten Vergütungen zur Verfügung stehen, sondern auch für Fälle, in denen zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Konzerngesellschaft sowie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung) neue, gegebenenfalls auch auf einzelne Gesellschaften beschränkte Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen eingeführt oder bestehende Programme und Vergütungen erweitert oder angepasst werden. Darüber hinaus können für die Ausgabe der Aktien weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele, die Verfallbarkeit beziehungsweise Unverfallbarkeit von Aktienzusagen sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen und

veräußerungsgesperrten Aktien in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod sowie bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen, vorgesehen werden.

Für eine Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025/I für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung beziehungsweise Vorstandsvergütung ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Andernfalls wären die mit den Programmen und der aktienbasierten Vergütung angestrebten Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nicht erreichbar. Bei Abwägung der genannten Umstände unter Einschluss der vorstehend beschriebenen Beschränkungen hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Im Fall von Belegschaftsaktien werden der Vorstand beziehungsweise der Aufsichtsrat den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks in Orientierung am Börsenkurs angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenkurs der bereits börsengehandelten Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.

- e) Weiterhin soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können, um Inhabern von zu begebenden Optionen oder Wandelschuldverschreibungen Bezugsrechte zu gewähren. Optionen und Wandelschuldverschreibungen sehen in ihren Ausgabebedingungen einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Optionen oder Wandelschuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Optionen und Wandelschuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Zudem hat der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionen und Wandelschuldverschreibungen den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionen oder Wandelschuldverschreibungen nicht nach deren jeweiligen Bedingungen ermäßigt zu werden braucht. Dies ermöglicht einen höheren Mittelzufluss und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
- f) Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Durchführung von Aktiendividenden (auch als Scrip Dividend bezeichnet) ausgeschlossen werden. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, eine Aktiendividende zu optimalen Bedingungen auszuschütten. Bei einer Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende ganz oder teilweise als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Ausschüttung einer Aktiendividende kann als Bezugsrechtsemission insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen in § 186 Abs. 1 AktG (Mindestbezugsfrist von zwei Wochen) und § 186 Abs. 2 AktG (Bekanntgabe des Ausgabebetrags spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist) erfolgen. Im Einzelfall kann es je nach Kapitalmarktsituation indes vorzugswürdig sein, die Ausschüttung einer Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Dividendenanspruchs anbietet und damit wirtschaftlich den Aktionären ein Bezugsrecht gewährt, jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien rechtlich insgesamt ausschließt. Ein Bezugsrechtsausschluss kann auch dann erforderlich werden, wenn nicht alle Aktionäre für ein Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Ausschüttung der Aktiendividende ohne die vorgenannten Beschränkungen des § 186 Abs. 1 und 2 AktG und damit zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschüssige Dividendenbeträge durch Barzahlung der Dividende abgegolten werden, erscheint ein Bezugsrechtsausschluss in einem solchen Fall gerechtfertigt und angemessen.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Sofern der Vorstand während eines Geschäftsjahres eine der vorstehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025/I ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Der vorstehende Bericht ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung

Zu Punkt 7 der Tagesordnung schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die in der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie das Bedingte Kapital 2023 aufzuheben, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Schuldverschreibungen zu erteilen und ein bedingtes Kapital 2025/I zu schaffen.

Gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Punkt 7 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien aus dem neu zu schaffenden bedingten Kapital 2025/I („**Bedingtes Kapital 2025/I**“) diesen Bericht:

Nach dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 soll die in der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie das Bedingte Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der damit im Zusammenhang stehenden Neufassung von § 3 Abs. 5 der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben werden. Grund für die Aufhebung ist, dass das Grundkapital der Gesellschaft mittlerweile durch mehrfache (teilweise) Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) auf nunmehr EUR 1.877.994,00 erhöht wurde, wodurch weiterer Spielraum für bedingtes Kapital generiert wurde. Die neuen Ermächtigungen sowie das neue Bedingte Kapital 2025/I sollen an die Stelle der aufzuhebenden Ermächtigungen sowie des Bedingten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) treten und der Gesellschaft ermöglichen, ihren Finanzbedarf unter Berücksichtigung dieses erweiterten Spielraums schnell und flexibel zu decken.

Nach dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. August 2030 ermächtigt werden, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft Spielraum bei der Finanzierung ihrer Aktivitäten einräumen und es der Verwaltung insbesondere ermöglichen, schnell und flexibel auf günstige Kapitalmarktbedingungen zu reagieren. Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen nach der Ermächtigung soll in bestimmten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgen können.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Geldzahlung zu einem Ausgabepreis erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen für die Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine derartige, marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG ist der Bezugspreis (und damit die Konditionen der Schuldverschreibungen) mindestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zu veröffentlichen. Es bestünde dann das Risiko, dass sich die Marktkonditionen in diesem Zeitraum ändern und daher die Konditionen der Schuldverschreibungen nicht mehr marktgerecht sind. Diesem Risiko müsste dadurch begegnet werden, dass zur Sicherheit Abschläge etwa auf die Verzinsung oder den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Die Schuldverschreibungen würden daher letztlich nicht zu optimalen Marktkonditionen platziert werden. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet beziehungsweise mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige beziehungsweise ungünstige Marktverhältnisse reagieren. Für den hiermit vorgesehenen Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Geldzahlung gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Danach kann von dieser Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss nur für Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht werden, bei denen der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, maximal 20 Prozent beträgt. Maßgeblich

ist dabei der Betrag des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und – falls dieser Betrag niedriger ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben oder in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich im Falle der Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach dieser Vorschrift, dass der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt und die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft durch Zukäufe von Aktien über die Börse zu annähernd gleichen Konditionen aufrechtzuerhalten. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der theoretische Marktwert der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung des Vorstands dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen, würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken. Da den Aktionären dann durch den Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss zulässig. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Konditionen der Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibung marktnah bestimmt.

Weiterhin ist eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge vorgesehen. Diese dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Emission ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Emission von Schuldverschreibungen mit runden Beträgen die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert.

Schließlich ist der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bereits ausgegebener Schuldverschreibungen mit Rücksicht auf den Verwässerungsschutz möglich, der diesen nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen in aller Regel zusteht. Dieser Verwässerungsschutz sieht zur Erleichterung der Platzierung meist neben der Möglichkeit zur Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises vor, dass den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine auch bei einer nachfolgenden Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Eine solche Gewährung eines Bezugsrechts bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass der Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis früher ausgegebener Schuldverschreibungen ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabepreis der Aktien, die bei Durchführung der Wandlung oder Ausübung der Option ausgegeben werden. Um den Inhabern zuvor ausgegebener Schuldverschreibungen Bezugsrechte als Verwässerungsschutz einräumen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die hierzu verwendeten neuen Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

Der vorstehende Bericht ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung

Im Zusammenhang mit Punkt 8 der Tagesordnung erstattet der Vorstand an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG den folgenden Bericht:

1. Einleitung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft soll den Vorstand ermächtigen, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung dient der Schaffung eines flexiblen Instruments zur Umsetzung strategischer, kapitalmarktorientierter und unternehmenspolitischer Maßnahmen. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre erfolgen. Die Ermächtigung ist bis zum 31. Juli 2030 befristet und darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Sie ermöglicht es der Gesellschaft, auf sich verändernde Marktbedingungen zu reagieren und ihre Kapitalstruktur gezielt zu steuern.

2. Verwendungszwecke und wirtschaftliche Hintergründe

2.1 Einziehung der Aktien

Die Möglichkeit zur Einziehung eigener Aktien erlaubt es der Gesellschaft, das Grundkapital zu reduzieren oder den Anteil der verbleibenden Aktien am Grundkapital zu erhöhen. Dies kann zur Optimierung der Kapitalstruktur beitragen. Die Einziehung kann vollständig oder teilweise erfolgen, ohne dass ein weiterer Hauptversammlungsbeschluss erforderlich ist.

2.2 Bedienung von Aktienoptionsplänen

Eigene Aktien können zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen verwendet werden. Dies ermöglicht eine flexible und aktienkursorientierte Vergütung von Mitarbeitern und Führungskräften, was zur langfristigen Bindung und Motivation beitragen kann.

2.3 Einsatz bei Unternehmenszusammenschlüssen

Die Verwendung eigener Aktien als Akquisitionswährung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Beteiligungen bietet strategische Vorteile. Sie ermöglicht es der Gesellschaft, Transaktionen durchzuführen, ohne auf liquide Mittel zurückgreifen zu müssen, was die finanzielle Flexibilität erhält. Zudem kann die Einbringung eigener Aktien als Gegenleistung für Unternehmen oder Beteiligungen ein attraktives Angebot für Verkäufer darstellen, insbesondere wenn diese an einer weiteren Wertentwicklung der Gesellschaft partizipieren möchten. Dies kann die Verhandlungsposition der Gesellschaft stärken und den Abschluss strategisch sinnvoller Transaktionen erleichtern.

2.4 Mitarbeiterbeteiligung

Die Übertragung eigener Aktien an Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter fördert die Identifikation mit dem Unternehmen und stärkt die Unternehmenskultur. Zudem kann dies ein Instrument zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung sein.

2.5 Beteiligung strategischer Partner

Die Möglichkeit, eigene Aktien an strategische Partner zu übertragen, erlaubt es der Gesellschaft, wichtige Kooperationen zu festigen oder neue Partnerschaften einzugehen. Solche Partner können beispielsweise Zulieferer, Vertriebspartner oder Technologieunternehmen sein, die durch ihre Beteiligung ein langfristiges Interesse an der positiven Entwicklung der Gesellschaft erhalten. Die Einbindung strategischer Partner über Aktienbeteiligungen kann gemeinsame Projekte fördern, die Innovationskraft stärken und den Zugang zu neuen Märkten erleichtern.

2.6 Bedienung von Wandel- und Optionsrechten

Eigene Aktien können zur Bedienung von Wandel- oder Optionsrechten verwendet werden. Die Verwendung eigener Aktien zur Erfüllung solcher Rechte reduziert den Verwässerungseffekt für bestehende Aktionäre, da keine neuen Aktien ausgegeben werden müssen.

2.7 Veräußerung gegen Barzahlung an Dritte

Die Veräußerung eigener Aktien gegen Barzahlung außerhalb der Börse oder ohne Angebot an alle Aktionäre erlaubt es der Gesellschaft, kurzfristig auf Marktchancen zu reagieren. Insbesondere bei günstigen Kapitalmarktbedingungen kann auf diese Weise schnell Eigenkapital beschafft werden, ohne den Weg über eine klassische Kapitalerhöhung gehen zu müssen. Die Möglichkeit, Aktien gezielt an institutionelle Investoren oder andere interessierte Kreise zu veräußern, kann zudem die Aktionärsstruktur verbreitern und die Liquidität der Aktie erhöhen. Dabei wird sichergestellt, dass der Veräußerungspreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, um die Interessen der Altaktionäre zu wahren.

2.8 Aktiendividende

Die Verwendung eigener Aktien zur Gewährung einer Aktiendividende ermöglicht es den Aktionären, zwischen einer Bardividende und einer Sachdividende in Form von Aktien zu wählen. Dies kann die Liquidität der Gesellschaft schonen und gleichzeitig die Aktionärsbasis stärken.

3. Verwendung zur Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben wurden oder werden, zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zu verwenden. Die Aktien können diesen als Bestandteil der variablen Vergütung übertragen werden, sofern im Zeitpunkt der Übertragung oder bei Beginn der jeweiligen Bemessungsperiode eine Organstellung im Vorstand besteht. Die konkrete Ausgestaltung der Vergütung, einschließlich der Anzahl der zu übertragenden Aktien, etwaiger Haltefristen sowie weiterer Bedingungen, obliegt dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann zudem Regelungen für besondere Fälle wie Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod treffen, um eine sachgerechte Behandlung der Vergütungskomponenten sicherzustellen.

4. Bezugsrechtsausschluss

Die unter Ziffern 2 und 3 beschriebenen Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können sowohl einzeln als auch in Kombination, einmalig oder mehrfach, in Anspruch genommen werden. In dem Umfang, in dem eigene Aktien gemäß Ziffer 2.2 bis Ziffer 2.7 oder gemäß Ziffer 3 verwendet werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, die eigenen Aktien gezielt und flexibel für strategische, vergütungsbezogene oder kapitalmarktorientierte Zwecke einzusetzen. Auch im Fall der Verwendung zu dem unter Ziffer 2.8 genannten Zweck – der Gewährung einer Aktiendividende – ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies dient der praktikablen Umsetzung einer Aktiendividende, bei der Aktionäre eigene Aktien im Austausch gegen ihren Dividendenanspruch erhalten können.

5. Preisgrenze und 10%-Schwelle

Bei der Veräußerung eigener Aktien gegen Barzahlung an Dritte außerhalb der Börse oder ohne ein Angebot an alle Aktionäre ist der Vorstand an bestimmte preisliche und quantitative Grenzen gebunden. So darf der Veräußerungspreis den durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Börsenkurs vergleichbarer Aktien am Tag der Veräußerung oder der verbindlichen Vereinbarung mit dem Erwerber nicht wesentlich unterschreiten. Diese Vorgabe dient dem Schutz der Altaktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Anzahl der auf diese Weise veräußerten Aktien – zusammen mit solchen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder noch werden – insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Maßgeblich ist dabei sowohl der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung als auch der Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe oder Veräußerung.

Diese 20%-Schwelle stellt sicher, dass der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Veräußerung eigener Aktien nur in einem begrenzten Umfang zulässig ist und die Aktionärsrechte gewahrt bleiben.

6. Fazit

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die jeweilige Verwendung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Die vorgeschlagene Ermächtigung schafft die notwendige Flexibilität, um auf sich ändernde Marktbedingungen und strategische Anforderungen reagieren zu können. Die Hauptversammlung wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung unterrichtet.

Der vorstehende Bericht ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

Bericht des Vorstands zu den Punkten 14, 15, 16 und 17 der Tagesordnung

In Zusammenhang mit den Punkten 14, 15, 16 und 17 der Tagesordnung erstattet der Vorstand vorsorglich folgenden schriftlichen Bericht:

1. Einleitung und strategischer Gesamtrahmen

Die Veganz Group AG hat sich in den vergangenen Jahren als Pionierin pflanzenbasierter Lebensmitteltechnologien etabliert. Die zunehmende Segmentierung der Märkte, steigende Anforderungen an operative Exzellenz sowie die Notwendigkeit zur Kapitalmarktfähigkeit erfordern eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung unserer Konzernstruktur.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Vorstand, die folgenden operativen Unternehmensbereiche in jeweils eigenständige Tochtergesellschaften zu überführen:

- **Unternehmensbereich „Milik“:** Produktion und den Vertrieb einer innovativen pflanzlichen Milchalternative. Diese wird durch ein patentiertes Verfahren hergestellt, bei dem pflanzlichen Milchalternativen in A4-Blätter gedruckt werden. Darüber hinaus umfasst der Unternehmensbereich die Vermarktung von pflanzlichen „creamer drops“.
- **Unternehmensbereich „Happy Cheeze“:** Produktion und den Vertrieb von veganen Käsealternativen. Diese werden seit Übernahme der Assets insolventen Happy Cheeze GmbH unter der Marke „Happy Cheeze“ angeboten und sind dafür bekannt, dass sie aus natürlichen Zutaten bestehen und ohne Zusatzstoffe auskommen.
- **Unternehmensbereich „Peas on Earth“:** Produktion und den Vertrieb von Fleischalternativen auf Basis von Erbsenprotein, zum Beispiel als Ersatz für Hackfleisch, Chunks und Steaks.
- **Unternehmensbereich „Veganz“:** Lohnproduktion und den Vertrieb von Sweets & Snacks.

Diese Maßnahme ist Teil einer strategischen Neuausrichtung, mit der die Veganz Group AG als leistungsfähige Holdinggesellschaft positioniert werden soll. Zugleich soll durch die künftige Ausrichtung eine Aufnahme möglicher Investoren für die einzelnen Unternehmensbereiche ermöglicht werden.

2. Kapitalmaßnahmen im Vorfeld

Zur Stärkung der Kapitalbasis und zur Finanzierung der strategischen Transformation wurden im laufenden Geschäftsjahr bereits Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital erfolgreich durchgeführt.

Diese Maßnahmen haben aus Sicht des Vorstands zur Verbesserung der Liquidität, zur Erhöhung der Eigenkapitalquote sowie zur Stärkung des Kapitalmarktvertrauens beigetragen. Der jüngste Kursanstieg der Aktie der Veganz Group AG reflektiert diese Entwicklung.

3. Zielsetzung der Überführung in Tochtergesellschaften

Die geplante Strukturmaßnahme verfolgt u. a. folgende Ziele:

- Etablierung einer konzernweiten Holdingstruktur
- Vorbereitung auf zukünftige strategische Investorenbeteiligungen durch gesellschaftsrechtliche Separierung der Unternehmensbereiche
- Förderung von unternehmerischer Flexibilität, Effizienz und Wachstumsfähigkeit
- Verbesserung der Governance-Strukturen und Ergebnisverantwortung
- Markenspezifische Positionierung der Sparten und bessere Marktansprache

- Optimierung von Prozessen, Ressourceneinsatz und Steuerungsinstrumenten

4. Umsetzung und rechtliche Struktur

Die Übertragung erfolgt auf jeweils 100%-ige Tochtergesellschaften der Veganz Group AG. Die jeweiligen Unternehmensbereiche sollen mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum jeweiligen Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, an die jeweiligen Tochtergesellschaften übertragen werden.

Derzeit ist geplant, die jeweilige Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge als Sacheinlage in die jeweiligen Tochtergesellschaften durchzuführen. Die finale Entscheidung über den jeweiligen konkreten rechtlichen Rahmen der Übertragung (z.B. Asset Deal oder Ausgliederung nach UmwG) wird jedoch noch unter anderem unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen, steuerlichen und bilanziellen Gesichtspunkten final entschieden.

Die Veganz Group AG wird in einem ersten Schritt in jedem Fall Alleingesellschafterin der Tochtergesellschaften, auf die die genannten Unternehmensbereiche übertragen werden sollen. Auch im Falle einer möglichen künftigen Aufnahme möglicher Investoren ist vorgesehen, dass die Veganz Group AG Gesellschafterin bleiben wird.

5. Auswirkungen auf Aktionärsrechte

Die Übertragung führt zu einer Mediatisierung der operativen Tätigkeiten – die Aktionärsrechte wirken künftig mittelbar über die Veganz Group AG als Holding. Da die Übertragung auf 100% Tochtergesellschaften erfolgt, bleibt die wirtschaftliche Substanz der Veganz Group AG vollständig erhalten, d.h. es handelt sich zunächst um eine bloße gesellschaftsinterne Restrukturierung ohne Substanzverlust.

Im Falle einer (späteren) Aufnahme von Investoren ist geplant, dass die Veganz Group AG Gesellschafterin der Tochtergesellschaften bleiben wird.

6. Bewertung durch den Vorstand

Wenngleich die rechtlichen Voraussetzungen der sogenannten „Holzmüller-Schwelle“ aus Sicht des Vorstands nicht vorliegen, ist der Vorstand der Auffassung, dass bei den Maßnahmen angesichts des Umfangs und der strategischen Bedeutung eine Mitwirkung der Hauptversammlung geboten erscheint. Die geplante Strukturänderung stellt aus Sicht des Vorstands einen wichtigen Schritt zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung dar.

7. Empfehlung

Der Vorstand empfiehlt der Hauptversammlung, den Übertragungen der Unternehmensbereiche „**Mililk**“, „**Happy Cheeze**“, „**Peas on Earth**“ und „**Veganz**“ auf jeweils eigenständige Tochtergesellschaften zuzustimmen.

Der vorstehende Bericht ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.